

RS UVS Wien 1992/04/03 02/32/10/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.1992

Rechtssatz

Gemäß §37 Abs1 ZPO ist der Mangel der Bevollmächtigung in jedem Stadium des Verfahrens zu berücksichtigen, da die Vertretungsmacht eine Prozeßvoraussetzung darstellt.

Schlagworte

Rechtsanwalt;Vollmacht;Schubhaft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at